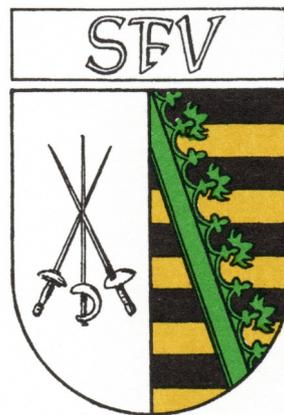


# SATZUNG

## Sächsischer Fechtverband e. V.



## Präambel

In der folgenden Satzung und in allen Ordnungen des Sächsischen Fechtverbandes e.V. ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung und der Ordnungen. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern unabhängig vom Geschlecht jedermann in gleicher Weise offen steht.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband für Sportfechten im Freistaat Sachsen führt den Namen Sächsischer Fechtverband e. V., Landesfachverband für Sportfechten im Deutschen Fechter-Bund e. V. und im Landessportbund Sachsen e. V., im folgenden Sächsischer Fechtverband e. V. oder SFV genannt.
- (2) Der Sächsische Fechtverband e. V. wurde am 16. Juni 1990 in Dresden gegründet.
- (3) Der SFV hat seinen Sitz in Leipzig. Der SFV wurde am 28. Juni 1990 beim Kreisgericht Leipzig Südost unter Reg.-Nr. 273 in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) und des Landessportbundes Sachsen e. V. (LSBS).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Fechtportes.
- (2) Der SFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Dem Vorstand kann auf der Grundlage des EStG, § 3, Nr. 26 a, eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 3 Aufgaben

- (1) Der SFV hat die Aufgaben:
  - a) den Fechtssport zu fördern und zu verbreiten;
  - b) die Vereine und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Vereine zu fördern;
  - c) den Fechtssport in allen Sport bezogenen sowie freizeitgestalterischen Ausübungsformen zu unterstützen;
  - d) in den Mitgliedsvereinen Gruppierungen der allgemeinen sportlichen Betätigung, die die Satzung des SFV anerkennen, zu tolerieren;

- e) den Kinder- und Jugendsport mit dem Ziel zu unterstützen, die Kinder und Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen, sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit solchen Schulen, die sportliche Talente besonders fördern, anzustreben;
  - f) das Talent im Spitzensport zu fördern;
  - g) die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die Sportwissenschaft betreiben, insbesondere mit denen, die Leistungen für das Sportfechten erbringen, zu pflegen;
  - h) das fechterische Turnierwesen auf der Grundlage der internationalen Wettkampfbestimmungen, der Sportordnung des DFB und der Sportordnung des SFV durchzuführen;
  - i) die Belange und Interessen des sächsischen Fechtsports und der Mitglieder des SFV insbesondere gegenüber dem DFB, dem Landessportbund, den Landesbehörden und der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - j) seine Mitglieder zur Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des SFV, sowie der Satzungen, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der SFV angehört, zu verpflichten, dies zu überwachen sowie Verstöße dagegen zu ahnden.
- (2) Der SFV bekämpft Doping in Anwendung der Richtlinien der Nationalen Dopingagentur (NADA).

#### **§ 4 Struktur des SFV**

- (1) Der SFV ist eine Amateursportvereinigung. Er ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Fechtvereine, Sektionen bzw. Abteilungen Fechten im Freistaat Sachsen (künftig zusammenfassend „Mitgliedsvereine“).
- (2) Die Mitglieder des SFV (siehe § 5 der Satzung) haben das Recht, im Rahmen der Satzung selbstständig und frei zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln.
- (3) Der SFV vertritt alle Mitglieder des SFV gegenüber dem DFB, dem LSBS und der Landesregierung im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Der SFV bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen im Fechtsport entschieden entgegen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben („Mitglieder“):
  - a) Jeder Fechtsport treibende Verein und jede Fechtsport treibende Sektion bzw. Abteilung eines Sportvereins, der die Satzung anerkennt und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist („Mitgliedsverein“).
  - b) Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Fechtsport in Sachsen erworben haben, können auf Beschluss des Sächsischen Fechtertages zu Ehrenmitgliedern des SFV ernannt werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied des SFV erfolgt mit 2/3-Stimmenmehrheit.
- (2) Die Ehrenmitglieder wählen einen Sprecher aus ihren Reihen, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Gibt es nur ein Ehrenmitglied, so gilt dieses bis zur Ernennung eines weiteren Ehrenmitglieds als Sprecher.

## § 6 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedsvereins entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung das Präsidium des SFV. Eine Aufnahme ist endgültig, wenn der folgende Sächsische Fechtertag nicht widerspricht. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn sich hierfür Gründe aus der Satzung ergeben. Hiergegen ist Beschwerde unter Angabe des Grundes innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides an die Schiedskommission zulässig. Die Schiedskommission hat in diesem Fall binnen vier Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift an die Geschäftsstelle des SFV über die Beschwerde zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des SFV erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss eines Sächsischen Fechtertages mit 2/3-Stimmenmehrheit möglich (§ 19 der Satzung).

## § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Satzung des SFV, die Ordnungen des SFV und die Beschlüsse des Sächsischen Fechtertags und des Hauptausschusses sowie die Satzung des DFB und des LSBS und die Beschlüsse der Deutschen Fechtertage und der Landessporttages zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedsvereine müssen einen jährlichen Beitrag an den SFV entrichten, dessen Höhe und Fälligkeiten vom Sächsischen Fechtertag beschlossen werden (§ 10 Abs. 10 der Satzung). Die Bestimmungen über den vom Deutschen Fechter-Bund erhobenen Beitrag für den DFB werden davon nicht berührt.
- (3) Der Mitgliederbestand der Mitgliedsvereine wird jährlich von den vom Landessportbund Sachsen erhobenen Mitgliederbeständen übernommen.
- (4) Die Mitglieder des SFV sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des DFB und LSBS entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

## § 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung des SFV.
- (2) Die Mitgliedsvereine werden auf dem Sächsischen Fechtertag durch ihren Vorsitzenden bzw. Präsidenten (künftig nur „Vorsitzender“) oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten. Diese Personen haben auf dem Sächsischen Fechtertag Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden im Hauptausschuss durch ihren Vorsitzenden (Präsidenten) oder dessen Vertreter vertreten. Diese Personen haben im Hauptausschuss Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitgliedsvereins bestimmt sich nach der Gesamtzahl seiner Einzelmitglieder. Maßgebend ist die jeweils letzte Bestandserhebung des LSBS (§ 7 Abs.3). Die Vereine und Abteilungen können je angefangene 40 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall de-

ren Vertreter, werden von den Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

- (5) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitgliedsverein länger als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nachgekommen ist.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an den Mitteln, die der LSBS und DFB zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden,
  - b) die Einrichtungen des DOSB, DFB und LSBS zu nutzen und in Fragen der Verwaltung, der Organisation u.a. beraten zu lassen, soweit dies von dort gewährt wird.

## **§ 9 Organe des SFV**

Die Organe des SFV sind:

- a) Der Sächsische Fechtertag
- b) Der Hauptausschuss
- c) Das Präsidium
- d) Der Vorstand
- e) Die Schiedskommission
- f) weitere vom Sächsischen Fechtertag gewählte Kommissionen

## **§ 10 Der Sächsische Fechtertag**

Der Sächsische Fechtertag ist das oberste Organ des SFV. Der Sächsische Fechtertag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums – § 13 Abs.1, a) bis h)
  - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
  - c) den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - d) den Ehrenmitgliedern
- (1) Der Sächsische Fechtertag tritt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl bis spätestens 30. Juni zusammen. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn des Sächsischen Fechtertages schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV einzureichen.
  - (2) Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
  - (3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Sächsische Fechtertag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
  - (4) Jedes Mitglied des Sächsischen Fechtertages hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.

- (5) Dem Sächsischen Fechttag sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer mit der Einladung zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 zu übergeben. Es ist die Haushaltrechnung der letzten zwei Jahre und der Haushaltsplan für die nächsten zwei Jahre mit der Einladung zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 vorzulegen. Er hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, Ehrenmitglieder des SFV zu ernennen, über Anträge zu entscheiden und die Wahlen vorzunehmen.
- (6) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie für jeden Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit diesen Antrag zulässt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Die Entscheidung über die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Antrags des Vorstandes.
- (9) Der Sächsische Fechttag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des SFV für satzungsgemäße Zwecke zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Der Beschluss zur Umlage erfolgt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit.
- (10) Die Beschlüsse des Sächsischen Fechtertages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterschreiben. Die Mitglieder des Präsidiums, jeder Mitgliedsverein und die Ehrenmitglieder erhalten eine elektronische oder analoge Kopie des Protokolls.

## **§ 11 Außerordentlicher Sächsischer Fechttag**

Ein außerordentlicher Sächsischer Fechttag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Einberufung des Sächsischen Fechtertages.

## **§12 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums - § 13 Abs. 1 a) bis h)
  - b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter
  - c) dem Sprecher der Ehrenmitglieder – § 5 Abs. 2
- (2) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren mit gerader Jahreszahl bis spätestens 30.Juni zusammen. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn des Hauptausschusses schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV einzureichen.
- (3) Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig.

- (5) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (6) Dem Hauptausschuss sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer zu übergeben. Es ist die Haushaltsrechnung des letzten Jahres und der präzisierte Haushaltsplan für das nächste Jahr vorzulegen. Er hat über Anträge zu entscheiden.
- (7) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie für jeden Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und wenn der Hauptausschuss mit einer 2/3-Stimmenmehrheit diesen Antrag zulässt.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (9) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterschreiben. Die Mitglieder des Präsidiums, jeder Mitgliedsverein und die Ehrenmitglieder erhalten eine elektronische oder analoge Kopie des Protokolls.

### § 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident Sport
  - c) Vizepräsident Verbandsentwicklung
  - d) Schatzmeister
  - e) Lehrwart
  - f) Jugendwart
  - g) Vorsitzender der Wettkampfkommision
  - h) Vorsitzender der Kampfrichterkommission

Mit beratender Stimme nehmen teil (§ 15):

- i) Landestrainer
- j) Geschäftsführer

Als Gäste können teilnehmen:

- k) Sprecher der Ehrenmitglieder
- l) Sprecher der Fechterjugend
- m) ein Vertreter der Mitgliedsvereine, der auf dem Fechterttag gewählt wird.

- (2) Das Präsidium leitet die Tätigkeit des SFV und ist an die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Sächsischen Fechtertages gebunden.
- (3) Der Vizepräsident Sport ist Vorsitzender der Sportkommission, der die Fachwarte, die im Rahmen der Präsidiumswahlen vom Sächsischen Fechterttag gewählt werden, als ständige Mitglieder angehören, sowie die Vertreter der sächsischen Landesleistungs-

stützpunkte Fechten. Über weitere zeitweilige Mitglieder der Sportkommission entscheidet der Vizepräsident Sport.

- (4) Der Vizepräsident Verbandsentwicklung kann eine Kommission Verbandsentwicklung bilden. Über die Zusammensetzung der Kommission Verbandsentwicklung entscheidet der Vizepräsident Verbandsentwicklung. Der Schatzmeister kann eine Finanzkommission bilden, in der er den Vorsitz führt.
- (5) Präsidiumsmitglied kann jede Person werden, die einem Mitgliedsverein angehört. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Präsidium ehrenamtlich aus, werden auf zwei Jahre vom Sächsischen Fechttag gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte, ordnet die Tätigkeit des SFV, berichtet dem Sächsischen Fechttag und dem Hauptausschuss, unterbreitet den Haushaltplan und leitet den Hauptausschuss und den Sächsischen Fechttag.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder und mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch eine Person nach § 13 Abs. 5 Satz 1. Eine so erlangte Präsidiumsfunktion wird kommissarisch wahrgenommen. Eine damit ggf. verbundene Vorstandsfunktion nach § 14 kann nur durch die nächste reguläre Wahl übertragen werden.

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der SFV durch zwei der 4 Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident nur im Verhinderungsfall vertreten wird.

## **§ 15 Hauptamtliche Mitarbeiter**

Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter nach den Richtlinien des Landessportbundes und entsprechend der ökonomischen Lage des SFV berufen.

## **§ 16 Virtuelle Sitzungen und Beschlussfassungen**

- (1) Sitzungen von Organen des SFV (§ 9 der Satzung) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. als Videokonferenz durchgeführt werden (virtuelle Sitzung). Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und ggf. zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und sie ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der virtuellen Sitzung zu nutzen.
- (2) In einer virtuellen Sitzung muss sichergestellt sein, dass die Organmitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Organmitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.

- (3) In virtuellen Sitzungen kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. Soweit Abstimmungen nicht geheim sein müssen, können diese auch ohne ein solches System offen durchgeführt werden.
- (4) Nicht geheime Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren (z.B. per Mail) durchgeführt werden. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist umgehend nach Durchführung zu informieren.

## § 17 Finanzierung

- (1) Die Wirtschaftsführung im SFV obliegt dem Schatzmeister mit Unterstützung der Finanzkommission. Die Finanz- bzw. Vermögensverwaltung wird in einem Jahreshaushaltsplan geregelt, welcher vom Präsidium vorgeschlagen und vom Sächsischen Fechttag beschlossen wird.
- (2) Der SFV finanziert sich durch:
  - A: Eigenmittel
    - a. Anteil der Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine
    - b. Aufnahmegebühren
    - c. Umlagen
    - d. Spenden
    - e. Mahngebühren
    - f. Bußgelder aus dem Wettkampfbetrieb
  - B: Fremdmittel
    - g. institutionelle Zuwendungen
    - h. Projekt gebundene Zuwendungen
    - i. Zuschüsse anderer Länder

## § 18 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, die vier verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und die nicht Mitglieder des Präsidiums oder hauptamtliche Mitarbeiter gemäß § 15 der Satzung sein dürfen. Sie werden vom Sächsischen Fechttag für zwei Jahre gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Schiedskommission ist in der Besetzung von mindestens drei Kommissionsmitgliedern beschlussfähig. Das Verfahren der Schiedskommission regelt sich nach der Schiedsordnung.
- (3) Die Schiedskommission ist zuständig in den in § 6, § 19 und § 20 der Satzung genannten Fällen, für Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des SFV sowie für Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, soweit diese zwischen Mitgliedern und dem Präsidium des SFV oder unter Mitgliedern des SFV bestehen.
- (4) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit der Schiedskommission.

- (5) Die Schiedskommission kann vom Präsidium oder von einem Mitglied angerufen sowie durch den Sächsischen Fechtertag oder den Hauptausschuss beauftragt werden.
- (6) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit muss in der entsprechenden Sache zuerst das Verfahren vor der Schiedskommission abschließend durchlaufen werden.

## § 19 Sanktionen

- (1) Wenn ein Mitglied des SFV oder ein Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins schuldhaft gegen die Satzung oder eine Ordnung des SFV verstößt, können ihm nachfolgende Strafen auferlegt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) schriftlicher Verweis (ggf. mit Androhung einer Strafe nach c bei Wiederholung)
  - c) zeitlich befristete Sperren (für Wettkämpfe und Veranstaltungen)
  - d) Ausschluss
- (2) Sanktionen werden durch das Präsidium ausgesprochen.
- (3) Gegen die Verhängung von Sanktionen ist Beschwerde zulässig, die schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Sanktionsbeschlusses in der Geschäftsstelle des SFV eingehen muss. Über die Beschwerde soll die Schiedskommission binnen acht Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift entscheiden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg gegen Sanktionen ist ausgeschlossen.

## § 20 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds des SFV oder eines Einzelmitglieds eines Mitgliedsvereins kann nur nach vorheriger Prüfung des Sachverhalts durch die Schiedskommission durch einen Sächsischen Fechtertag verfügt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung):
  - a) bei schweren Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
  - b) wegen wiederholter Verletzung des fechtsportlichen Ansehens,
  - c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung,
  - d) wegen Missachtung von Beschlüssen des DFB, des LSBS oder SFV,
  - e) nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens
- (2) Dem Mitglied, gegen das eine Strafe vom SFV verhängt oder das ausgeschlossen ist, steht das Recht zu, binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung des Beschlusses an, Beschwerde bei der Schiedskommission des SFV einzulegen. Diese entscheidet abschließend ohne erneute Beteiligung des Präsidiums oder des Sächsischen Fechtertags.

## § 21 Kassenprüfer

Der Sächsische Fechtertag wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des SFV zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten dem Sächsischen Fechtertag bzw. dem Hauptausschuss.

## § 22 Ordnungen

Alle Ordnungen, die im Bereich des SFV gelten, sind vom Sächsischen Fechtertag zu beschließen. Zwingend vorgeschrieben sind eine Sportordnung, eine Finanzordnung, eine Schiedsordnung und eine Wahlordnung.

## § 23 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SFV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder und von Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine in der Datenverarbeitung des SFV gespeichert.
- (2) Jedes Mitglied und jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei deren behaupteten Fehlern weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des SFV und allen Mitarbeitern oder sonst für den SFV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des SFV zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem SFV hinaus.
- (4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO und dem BDSG kann der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dies kann auch ein externer Dritter sein. Die Amtszeit legt der Vorstand fest.
- (5) Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-DSGVO und dem BDSG. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig schriftlich über seine Tätigkeit.

## § 24 Fechterjugend Sachsen (FJS)

- (1) Die Fechterjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des Sächsischen Fechtverbandes. Sie ist dem SFV abrechnungsverpflichtet. Die Fechterjugend Sachsen ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und der Deutschen Fechterjugend. Die Fechterjugend Sachsen ist an die Bestimmungen der Satzung und die Gemeinnützigkeit des SFV, des DFB und des LSBS gebunden.
- (2) Die Fechterjugend Sachsen erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des SFV zu bestätigen ist. Die Bestätigung ist auch bei Änderungen erforderlich.

## § 25 Auflösung des SFV

- (1) Die Auflösung des SFV kann nur durch Beschluss eines Sächsischen Fechtertages erfolgen.

- (2) Der Auflösungsantrag muss schriftlich begründet beim Präsidium eingereicht werden und von der Hälfte aller Mitglieder des SFV unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.
- (3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Ist die Auflösung beschlossen, so bestellt der Sächsische Fechttag zwei Personen zur Abwicklung der Geschäfte des SFV im Sinne des § 2 der Satzung des SFV.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SFV an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.